

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004869/2014  
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

**Monika Hohlmeier (PPE) und Henri Weber (S&D)**

Betrifft: Gesetzgebungsmaßnahmen in Bulgarien im Zusammenhang mit "South Stream"

Das bulgarische Parlament hat am 4. April eine von der Sozialistischen Partei (BSP) eingereichte Novelle des Energiegesetzes verabschiedet. Die Novelle, die den Bau der South Stream - Pipeline regeln soll, führt u.a. den Begriff der „Seeleitung“ für den im Küstenbereich verlaufenden Teil der Pipeline ein und deklariert den auf dem Festland verlaufenden Teil als „Interkonnektor“, der zur Notversorgung notwendig sei. Dadurch würde eine Küstenpassage von 24km Länge als „nicht-bulgarisches“ Hoheitsgebiet eingestuft sowie der über Land verlaufende Teil der Pipeline als Interkonnektor nicht diskriminierungsfrei für Dritte zugänglich. South Stream wird in Bulgarien jeweils zur Hälfte von einer bulgarischen Energieholding und dem russischen Anbieter Gazprom gebaut und betrieben.

1. Wie schätzt die Kommission angesichts der Besitzverhältnisse und der Gesetzesnovelle die Unabhängigkeit der europäischen Energieversorgung bzw. die Rechtmäßigkeit des Baus und Betriebs von South Stream ein?
2. Teilt die Kommission die Einschätzung, dass die Aufgabe der Hoheitsrechte im Küstengebiet und die Einstufung als Interkonnektor rechtswidrig sind? Falls nicht, kann die Kommission deren Rechtmäßigkeit nachweisen?
3. Wie schätzt die Kommission das Einwirken Russlands bzw. den Einfluss Russlands im Falle der Verabschiedung der Gesetzesnovelle ein?
4. Plant die Kommission im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die bulgarische Regierung einzuleiten?